

Das Verbot der „Verböserung“ im Schwerbehindertenrecht

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Sie beantragen bei der Behörde einen Grad der Behinderung von 50. Die Behörde stellt einen Grad der Behinderung von nur 30 fest. Dagegen legen Sie Widerspruch ein. Die Ausgangsbehörde bleibt bei ihrer Entscheidung und legt die Akte der Widerspruchsbehörde vor. Die Widerspruchsbehörde weist den Widerspruch zurück und stellt darüber hinaus nach erneuter Prüfung fest, dass Ihnen überhaupt kein Grad der Behinderung zusteht und erlässt einen neuen Bescheid. Im Ergebnis stehen Sie schlechter da als vor der Einlegung des Widerspruchs. Man spricht hier von Verböserung, auch *reformatio in peius* genannt. Ist diese Vorgehensweise der Widerspruchsbehörde zulässig?

Bevor wir die Frage beantworten, schauen wir uns folgenden ähnlich gelagerten Fall an, der vom Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 13.01.2022 entschieden wurde, Aktenzeichen L 6 SB 639/21; zum Volltext: <https://sozialgerichtsbarkeit.de>:

Der Kläger begehrte mehrfach die Neufeststellung des Grades der Behinderung mit mehr als 40. Mit Bescheid vom 22.03.2018 stellte die Ausgangsbehörde einen GdB von 40 fest. Im Widerspruchsverfahren wurde eine versorgungsärztliche Stellungnahme durch das Landesversorgungsamt (Widerspruchsbehörde) beigezogen. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.06.2018 zurückgewiesen. Am 25.02.2019 beantragte der Kläger zum sechsten Mal die Neufeststellung des GdB. Den Neufeststellungsantrag lehnen Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde ab. Am 02.10.2019 hatte der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) erhoben. Das Sozialgericht holte sachverständige Zeugenaussagen der behandelnden Ärzte ein. Ferner wurde ein orthopädisches Sachverständigengutachten eingeholt. Nach Anhörung der Beteiligten wurde die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26.01.2021 abgewiesen. Im Berufungsverfahren beantragte der Kläger unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichtes und unter Aufhebung weiterer Bescheide/Widerspruchsbescheide, einen Grad der Behinderung vom mindestens 50 festzustellen.

Das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen. Auf die Einzelheiten der Begründung soll hier nicht eingegangen werden. Wichtig ist, dass das LSG unter Bezug auf eine vorliegende versorgungsärztliche Stellungnahme ausführte, dass die bei dem Kläger objektivierten Gesundheitsstörungen bereits den zuerkannten GdB von 40 nicht rechtfertigen. Insofern stellt sich die Frage, ob das Berufungsgericht befugt gewesen wäre, den festgestellten GdB herabzusetzen. Das ist nicht der Fall. Das Gericht führt dazu folgendes aus:

*„Die teilweise Aufhebung des festgestellten GdB von 40 ist dem Senat wegen des im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) verankerten Grundsatzes der *reformatio in peius*, wonach eine Rechtsmittelführenden gegenüber ergangene Verwaltungsentscheidung auch im Berufungsverfahren nicht zu ihren Ungunsten abgeändert werden darf..., indes verwehrt.“*

Soweit so gut für das gerichtliche Verfahren. Wie verhält es sich jedoch im Widerspruchsverfahren? Auch hierzu gibt es eine Gerichtsentscheidung des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg, und zwar das Urteil vom 22.07.2021, Aktenzeichen L 6 SB 3408/20:

Auch dieses Verfahren ist durch Mehrfachanträge des Klägers gekennzeichnet. Im Januar 2016 stellte die Ausgangsbehörde einen GdB von 40 fest. Widerspruch und Klage waren erfolglos. Am 18.05.2017 hatte der Kläger einen Neufeststellungsantrag gestellt, den die Behörde mit Bescheid vom 18.07.2019 ablehnte. Im Widerspruchsverfahren wurde versorgungsärztlich ausgeführt, dass ein Gesamt-GdB von 30 ausreichend sei. Nach Anhörung des Klägers änderte die Ausgangsbehörde den Bescheid vom Januar 2016 mit Bescheid vom 30.10.2019 ab und stellte einen GdB von nur noch 30 fest. Das weitere

Widerspruchsverfahren beim Landesversorgungsamt und Klageverfahren blieben erfolglos. Auch das Berufungsverfahren beim LSG führte nicht zum gewünschten Erfolg.

Auch hier soll nur interessieren, ob die Herunterstufung im Widerspruchsverfahren rechtmäßig war oder nicht. Hierzu führte das LSG aus, dass die Behörde nicht gehindert war, während des Widerspruchsverfahrens die GdB-Bewertung herabzusetzen, auch wenn der Bescheid vom 30.10.2019 den Kläger zusätzlich beschwert (reformatio in peius). Die Richter führten hierzu weiter aus, dass das Gesetz hier kein solches Verböserungsverbot enthält. Der Behörde seien die Gestaltungsrechte der §§ 45 ff. SGB X auch im laufenden Verwaltungsverfahren eröffnet. Die Vorschriften regeln die Voraussetzungen für die gebotene Abwägung zwischen dem Schutz des Vertrauens des Einzelnen und dem öffentlichen Interesse einer Rechtmäßigkeit des Bescheides. Unter strengen Voraussetzungen ist hier also eine Verböserung möglich.

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Trilsch
Fachanwalt für Medizinrecht, Stand 22.02.2024